

BE_ZIVILSTRAF SK 2018 416 vom 12. Dezember 2019

BE Obergericht, 2019-12-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2018_416

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2018 416 du 12 décembre 2019

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2018 416 del 12 dicembre 2019

Regeste

einfache Körperverletzung | Strafgesetz

Erwägungen

E. 1

Zu einer Geldstrafe von 24 Tagessätzen zu CHF 130.00, ausmachend total CHF 3'120.00. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

E. 2

Zu einer Verbindungsbusse von CHF 780.00. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nicht- bezahlung wird auf 6 Tage festgesetzt.

E. 3

Sicherheitsleistung Am 19. November 2018 verpflichtete die Verfahrensleitung den Privatkläger zur Leistung einer Sicherheit von CHF 2'000.00 (pag. 339). Diese ging innert Frist ein (pag. 341).

E. 4

Innert zweimalig erstreckter Frist reichte der Privatkläger am 6. März 2019 seine schriftliche Berufungsbegründung ein (pag. 357 ff.). Dazu nahm der Beschuldigte am 10. Mai 2019 Stellung (pag. 383 f.). Nach wiederum zweimaliger Fristverlänge- rung reichte der Privatkläger am 15. Juli 2019 seine Replik ein (pag. 404 ff.). Mit der Duplik des Beschuldigten vom 29. August 2019 (pag. 423 ff.) wurde der Schrif- tenwechsel abgeschlossen und die Verfahrensleitung stellte den Parteien ein schriftliches Urteil in Aussicht (Verfügung vom 30. August 2019).

E. 5

Anträge der Parteien Im Rahmen seiner Berufungsbegründung stellte der Privatkläger die folgenden An- träge (pag. 405): 1. Der Beschuldigte sei schuldig zu erklären, der einfachen Körperverletzung, begangen am 14.09.2014 von ca. 13:45 Uhr bis ca. 13:55 Uhr in E._____ (Ortschaft) am F._____ (Weg), z.N. des Privatklägers. Evtualiter: Im Falle eines erneuten Freispruchs des Beschuldigten beantragt die Verteidigung, dass die Kostenliquidation gemäss Ziffer I (2., 3. und 4. Absatz) des Urteils vom 31. Mai 2015 abgeändert wird bzw. dass die erstinstanzlichen Verfahrenskosten dem Kanton Bern auferlegt werden und die Entschädigung von A._____ ebenfalls vom Kanton Bern bezahlt wird. Subeventualiter: Sollte das Urteil der Vorinstanz bestätigt werden, sei die Höhe der Entschädi- gung des Beschuldigten für die Ausübung seiner Verteidigungsrechte in der Höhe von CHF 7'081.00 gerichtlich auf ein angemessenes Mass zu reduzieren. 2. Die Gerichtskosten für das oberinstanzliche Verfahren seien vom Kanton Bern zu tragen. 3. Für

das oberinstanzliche Verfahren sei dem Berufungsführer eine Entschädigung in der Höhe der noch einzureichenden Honorarnote zuzusprechen. 4. Die weiteren Verfügungen seien von Amtes wegen zu erlassen. Der Beschuldigte liess im Rahmen seiner Eingabe vom 10. Mai 2019 seinerseits beantragen (pag. 392):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.